

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 378/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Morris E [REDACTED],
541 D [REDACTED] Avenue, Apt. 231, M [REDACTED],
C [REDACTED] 94040, USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A [REDACTED] str. 3, München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 10. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht vermag das Verfolgungsschicksal des Klägers nicht festzustellen. Das beruht auf der in tatrichterlicher Verantwortung liegenden Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalles. Die Ablehnung der beantragten Zeugenvernehmungen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es handelt sich nicht - wie die Beschwerde meint - eine unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung. Der Tatrichter würdigt vielmehr die vom Kläger mit Einverständnis des Beklagten eingereichten oidesstattlichen Versicherungen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen in BGH Rzw 1967, 300 als Zeugenaussagen und prüft im Rahmen des ihm insoweit zustehenden Ermessens, ob eine Verneinung der Zeugen in den USA als Wiederholung der Beweisaufnahme angezeigt ist. Er verneint die Frage mit rechtlich unbedenklichen Erwägungen.

Mai

Dr. Lang